

| I. Tare für Musiker, Hausirer. (In Neugroschen berechnet.) | Während des Jahresmarktes. | | | | Während des Vogel-schießens. | | | |
|---|----------------------------|--------------|------------|-----------------|------------------------------|------------|------------|-----------------|
| | 1 Person | 2-3 Personen | 4 Personen | 5 u. mehr Pers. | 1 Person | 2 Personen | 3 Personen | 4 u. mehr Pers. |
| Inländische Musiker | 5 | 8 | 10 | 15 | 8 | 10 | 15 | 20 |
| Böhmische Harfenspieler und andere ausländische Musiker | überhaupt | | | | überhaupt | | | |
| Drehorgelspieler | 5 | | | | 5 | | | |
| Hausirer mit Bergwerken, Affen, Vögeln, beweglichen kleinen Theatern u. s. w. | überhaupt | | | | überhaupt | | | |
| | 5 | | | | 5 | | | |
| | überhaupt. | | | | überhaupt. | | | |

II. Tare für Tanz-Concessionen.

Für die nachzusuchende Tanzerlaubnis sind bei Instrumental-Musik bei Pianoforte-

a) 5 Ngr. bis Nachts 11 Uhr 3 Ngr.
 b) 8 Ngr. bis Nachts 12 Uhr 5 Ngr.
 c) 10 Ngr. bis Nachts 1 Uhr 8 Ngr.
 d) 15 Ngr. bis Nachts 2 Uhr 10 Ngr.

und an Armen-Cassen-Beiträgen das Doppelte der unter a bis d bestimmten Sätze zu entrichten.

III. Tarif

der an die Cassé der Königl. Polizei-Direction und beziehentlich an die Stadt-Cassé in den in § 6. des Regulativs bestimmten Fällen zu entrichtenden Vergütung.

I. An die Cassé der Königl. Polizei-Direction sind zu entrichten:

A. Bei Vorstellungen in geschlossenen Lokalen.

- a) 20 Ngr. für einen Polizei-Inspector,
- b) 15 " für einen Polizei-Corporal,
- c) 10 " für einen Gensdarmen.

B. Bei Vorstellungen im Freien, z. B. Wettrennen etc.

- d) 1 Thlr. — Ngr. für einen Polizei-Inspector,
 - e) — 20 " für einen Polizei-Corporal,
 - f) — 15 " für einen Gensdarmen,
- ferner

- g) 1 Thlr. 10 Ngr. für einen Polizei-Inspector,
 - h) 1 " — " für einen Polizei-Corporal,
 - i) — 20 " für einen Gensdarmen,
 - k) — 10 " für einen Gensdarmen b. 1 Uhr
 - l) — 15 " für einen Gensdarmen bis über 1 Uhr.
- bei Maskenbällen.
bei Tanzmusiken.

II. An die Stadt-Cassé

ist nach denselben Sätzen die Vergütung für die Aufsichtsführung der stadträthlichen Officianten (Bezirks-Inspector, Ober-Nachtwächter, Aufseher oder Nachtwächter) zu entrichten, mit Ausnahme der die Feuerwachtmannschaften betreffenden, als welche

15 Ngr. für einen Feuerlöschdirector und
 5 " für einen Feuerwächter beträgt.

XII. Bekanntmachung, das Dienstbotenwesen betreffend, vom 29. December 1859.

Zur Erläuterung und besseren Durchführung der wegen der Dienstboten bestehenden gesetzlichen und beziehentlich bereits erlassenen örtlichen Vorschriften wird, unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachung vom 3. Dec. vor. J., mit Genehmigung des K. Ministerium des Innern hierdurch, und zwar resp. wiederholt, Folgendes bekannt gemacht:

1) Ein einmal abgeschlossener Dienstvertrag kann ohne besondere gesetzliche Gründe nicht wieder aufgehoben werden. Des Gebens und Annehmens eines Miethgeldes bedarf es bei Abschluß des Dienstvertrags nach § 17 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 nicht. Es ist daher eine durchaus irrige Ansicht, wenn Viele glauben, daß das erhaltene Miethgeld innerhalb 24 Stunden wieder zurückgegeben und damit der eingegangene Dienstvertrag ohne Weiteres wieder aufgelöst werden könne.

2) Dienstwechsel außer den in § 19 der Gesinde-Ordnung vorgeschriebenen Vierteljahrs- und Monats-terminen dürfen einseitig nur dann stattfinden, wenn einer der in § 96 und 98 gedachten Gesetzes aufgeführten Gründe vorliegt, oder wenn in dem abgeschlossenen Dienstvertrage willkürliche und außergewöhnliche Kündigung vorbehalten ist.

3) Die § 90 der Gesinde-Ordnung vorgeschriebene Kündigung bei vierteljahrsweise vermieteten Dienstboten hat, wie zur Begegnung aller Irrungen ausdrücklich bemerkt wird, mindestens 6 Wochen vor dem Quartaltage stattzufinden, während bei monatsweise gemieteten Dienstboten stets der 1. eines Monats als Kündigungstermin gilt, möge der Dienst- antritt auch außer der Zeit während des Vierteljahrs oder Monats stattgefunden haben.

4) Für die nach § 113 und 114 der Gesinde-Ordnung von den Dienstherrschaften den Dienstboten zu ertheilenden Zeugnisse, deren Wahrheit der Aussteller zu vertreten hat, ist künftighin auch die Angabe des Entlassungsgrundes als besonders nützlich zu empfehlen.

5) Dienstboten, welchen das Ehrlichkeitszeugniß mangelt oder die überhaupt ungünstige Zeugnisse führen, oder auch in einem Jahre mehr als vier Mal den Dienst gewechselt haben, wird das Dienst-